

Jugendschutz

# Leitfaden für Veranstalter

Orientierungshilfe  
zum Jugendschutz  
bei öffentlichen  
Veranstaltungen



## **Impressum**

Herausgeber:  
Landkreis Ebersberg  
Kreisjugendamt / Jugendschutz – Präventive Jugendhilfe  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
Tel. 08092 / 823-256 (Zentrale)

Redaktion:  
Ingo Pinkofsky  
Jugendschutzbeauftragter  
Tel. 08092 / 823-311  
Fax 08092 / 823-9311  
eMail jugendschutz@lra-ebe.de

Im Leitfaden wurde aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nur die männliche Form gebraucht. Selbstverständlich sind damit auch Frauen gemeint.

Mit besonderem Dank an Veronika Müller-Appel, ehemalige Jugendschutzbeauftragte, für die ursprüngliche Fassung.

Grafische Konzeption, Layout & Satz:  
Malajdesign • Grafikbüro  
Sabine Schmidt-Malaj  
Kirchstraße 21  
82444 Schlehdorf  
[www.malajdesign.com](http://www.malajdesign.com)

Illustrationen:  
Tomek Wieczor  
[www.tomek-design.de](http://www.tomek-design.de)

Mit freundlicher Unterstützung der Kommunalen Jugendarbeit von Augsburg und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie des Amts für Jugend und Familie Regensburg

Bildnachweis:  
Kontrollbänder S. 9: [www.multystripe.com](http://www.multystripe.com)  
Cocktails S. 11: Veronika Müller-Appel  
Weitere Abbildungen: PeJo29 | [www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com) (S. 6);  
senkaya | [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (Titel, S. 7);  
Lonely | [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (Titel, S. 8);  
W. Heiber Fotostudio | [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (Titel, S. 11);  
Kzenon | [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (Titel)

Ebersberg, Mai 2018  
3. Auflage



## Lieber Veranstalter,

Zahlreiche Veranstaltungen in den Gemeinden und Städten unseres Landkreises sind eine lieb gewonnene Tradition und tragen zur Bereicherung des kulturellen Lebens bei. Hinter jeder einzelnen Veranstaltung steckt ein riesiger Arbeitsaufwand, der in der Regel ohne den ehrenamtlichen Einsatz von vielen Freiwilligen nicht zu bewerkstelligen ist. Der Landkreis Ebersberg dankt den Vereinen für dieses Engagement.

Das miteinander Feiern, Spaß haben und Kultur genießen steht im Vordergrund von Veranstaltungen. Dass damit auch der Jugendschutz vereinbar ist, zeigt ein Großteil von Festen in Ebersberg, bei denen die Veranstalter verantwortungsbewusst handeln. Jugendliche von Festen auszuschließen, um möglichen Problemen aus dem Weg zu gehen, ist keine Lösung. Sicher erfordert die Anwesenheit von Kindern bzw. Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zusätzlich zu den übrigen Herausforderungen und der Einhaltung gesetzlicher Auflagen einer Feier.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über das Jugendschutzgesetz geben und Sie darin unterstützen, eventuelle Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden.

Als erstes werden die wichtigsten Überlegungen hinsichtlich der Planung / Organisation einer Veranstaltung dargelegt. Der Fokus des Leitfadens liegt jedoch auf den zeitlichen Regelungen zum Aufenthalt sowie den – noch wichtigeren – Abgabebestimmungen von alkoholischen Getränken. Die theoretischen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in die Praxis umzusetzen, ist oftmals nicht einfach. Der Leitfaden bietet Ihnen praktische Tipps, eine Checkliste und Kopiervorlagen. Dies und viele weitere interessante Angebote Ihres Kreisjugendamtes finden Sie auch auf der Homepage unter [www.kreisjugendamt.lra-ebe.de](http://www.kreisjugendamt.lra-ebe.de).

Der Jugendschutzbeauftragte berät Sie bei Fragen und Unsicherheiten gerne entweder telefonisch oder – wenn gewünscht – auch vor Ort. Wir wollen mit dazu beitragen, dass Ihre Veranstaltungen trotz Vorschriften und Auflagen attraktiv und machbar bleiben. Lassen Sie uns Hand in Hand arbeiten, denn Jugendschutz geht alle an. Wir wünschen Ihnen für Ihre Veranstaltungen einen erfolgreichen und problemlosen Ablauf.

Christian Salberg

Leiter der Abteilung Jugend, Familie und Demographie



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vor der Veranstaltung .....</b>	<b>6</b>
• Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes		
• Thekenpersonal		
• Einsatz von ehrenamtlichen minderjährigen Helfer_innen		
• Bekanntmachung der Vorschriften		
• Ordner		
• Notfallplan		
• Sanitätsdienst		
• Fahrdienst/Shuttleservice		
• Einlass		
<b>2.</b>	<b>Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen .....</b>	<b>8</b>
• Personensorgeberechtigte Person		
• Erziehungsbeauftragte Person		
• Kontrolle der Zeitgrenzen		
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Getränken und Tabakwaren .....</b>	<b>10</b>
• Getränkeausschank		
• Getränkeangebot		
• Rauchen		
<b>4.</b>	<b>Checkliste und Adressen .....</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit .....</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Kopervorlagen .....</b>	<b>14</b>
• Erziehungsbeauftragung		
• Jugendschutztabelle Party-Version		
• Weitergabe von Alkohol		
• Kein Schnaps		
• One-Way-Ticket		
• Rauchverbot		
• Taxizentrale		
• Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes		
• Einverständniserklärung für minderjährige Helfer_innen (Formulierungshilfe)		
• Dokumentation über die Belehrung des Thekenpersonals (Formulierungshilfe)		

## **1. Vor der Veranstaltung**

Um die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu erfüllen und somit die Risiken für Kinder und Jugendliche weitestgehend ausschließen zu können, sind folgende Bestimmungen und Empfehlungen zu beachten:

### **Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes**

Benennen Sie einen Jugendschutzbeauftragten! Dieser kümmert sich während der Veranstaltung um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und ist Ansprechpartner für Polizei und Jugendamt im Fall einer Jugendschutzkontrolle. Außerdem hat er bei regelmäßigen Kontrollgängen auf den altersgemäßen Umgang mit Alkohol, Tabak und auf die Einhaltung der Zeitgrenzen zu achten sowie das Theken- und Ordnungspersonal zu unterstützen. Ein entsprechendes Formular (s.

Kopiervorlagen) muss **ausgefüllt vorab an den Jugendschutz** geschickt werden.

### **Thekenpersonal**

Beim Alkoholausschank müssen Erwachsene stehen, die verantwortungsbewusst handeln. Auf keinen Fall dürfen Minderjährige branntweinhaltige Alkoholika ausschenken! Das Personal muss vor der Veranstaltung hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol klar instruiert werden. Der Verkauf von Alkohol kann entweder nach der Kontrolle farbiger Armbänder / Stempel oder nach einer Ausweiskontrolle erfolgen.

### **Einsatz von ehrenamtlichen minderjährigen Helfer\_innen**

Das Kreisjugendamt Ebersberg kann eine Ausnahme zu den Ausgehzeiten bzgl. § 5 JuSchG genehmigen und ehrenamtlichen Jugendlichen





eine Mithilfe auf Ihrer Veranstaltung über 24 Uhr hinaus bewilligen. Dies geschieht nach Prüfung im Einzelfall und unter der Maßgabe, dass der Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes (s.o.) bei den unter 18jährigen Helfern auf die strikte Ein-

haltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere in bezug auf Alkoholkonsum achtet und dass die minderjährigen Helfer dementsprechend gekennzeichnet sind. **Beantragen Sie dies rechtzeitig** vorab, indem Sie die Veranstaltung, den Einsatztag sowie die Namen, Geburtstage und Adressen der betreffenden Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr benennen. Außerdem müssen Ihnen die Helfer eine Einverständniserklärung der Eltern beibringen, die Sie bei einer Kontrolle vorlegen können. Für einen sicheren Heimweg müssen Sie unbedingt sorgen.

## Bekanntmachung der Vorschriften

Sie sind dazu verpflichtet, die für Ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften **deutlich sichtbar** und **gut lesbar** bekannt zu machen: Bringen Sie das **Jugendschutzgesetz** am Eingang sowie an allen Ausschankstellen an!

## Ordner

Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, sollte eine angemessene Anzahl von Ordnern (ca. 1 Ordner pro 100 Besucher) eingesetzt werden. Abhängig von der Größe der Veranstaltung sowie vom erwarteten Gefahrenpotential empfiehlt es sich, einen professionellen Sicherheitsdienst zu engagieren (siehe Auflagen des Ordnungsamts der zuständigen Gemeinde). Möglich sind auch volljährige eigene Ordner, welche eindeutig als solche gekennzeichnet (Armbinde o.ä.) sein müssen und für die absolutes Alkoholverbot gilt!

## Notfallplan

Stellen Sie bereits im Vorfeld einen Notfallplan auf und führen Sie gegebenenfalls Vorgespräche mit dem Ordnungsamt, der Polizei, dem Kreisjugendamt und der Feuerwehr. Stellen Sie einen schnellen Zugriff auf ein Telefon mit allen relevanten Nummern sicher. Achten Sie darauf, dass die Fluchtwege für Polizei und Rettungswagen freigehalten werden.

## Sanitätsdienst

Obwohl es offiziell nicht vorgeschrieben ist, beauftragen viele Veranstalter zur Sicherheit ihrer Gäste eine Sanitätsorganisation mit der Betreuung der Veranstaltung. Ob eine Betreuung durch einen Sanitätsdienst erforderlich ist, hat die Behörde zu bestimmen.

## Fahrdienst / Shuttleservice

Abhängig von der Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfiehlt es sich für die Besucher einen Shuttleservice einzurichten.

## Einlass

Kasse und Einlasskontrolle sollten Sie mit ausreichend volljährigem Personal besetzen. Empfehlenswert ist hier nach der Ausweiskontrolle eine Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlich farbigen Bändern (siehe S 9., hilfreich beim Alkoholausschank sowie zur Einhaltung der Zeitgrenzen). Achten Sie hier auch auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände. Trennen Sie Eingang und Ausgang und halten Sie Einlasskontrollen bis zum Ende des Festes aufrecht. Falls das Veranstaltungsgelände eingezäunt ist, kann ein „One-Way-Ticket“ (Eintrittsnachweis verliert seine Gültigkeit bei Verlassen des Geländes) eine Option sein. Dieses beugt „Parkplatzsaufen“ vor und schützt nicht nur Jugendliche vor erhöhtem Alkoholkonsum, sondern auch Sie als Veranstalter vor den Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz.



## 2. Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen ist im Jugendschutzgesetz geregelt. Sie tragen als Veranstalter die Verantwortung, diese Bestimmungen umzusetzen.

	erlaubt	Auszug aus dem JuSchG	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche 14 + 15 Jahre	Jugendliche 16 + 17 Jahre
	nicht erlaubt				
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b> (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)				bis 24 Uhr
§ 5 (1)	<b>Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys</b> (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)				bis 24 Uhr
§ 5 (2)	<b>Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumspflege)		bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr



## Personensorgeberechtigte Person

Dies sind in der Regel die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.

## Erziehungsbeauftragte Person

Generell haben Sie als Veranstalter das Hausrecht – das heißt, Sie können Erziehungsbeauftragungen anerkennen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Erziehungsbeauftragte können im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten (am besten schriftlich) die Aufsicht über den ihr anvertrauten Minderjährigen wahrnehmen. Die erziehungsbeauftragte Person muss **volljährig und reif** genug

sein, darf **keinen Alkohol konsumieren** und trägt die Verantwortung dafür, dass der Jugendliche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. des Alkoholkonsums einhält. Sie als Veranstalter oder Gewerbetreibende können nicht als erziehungsbeauftragte Person fungieren!

## Kontrolle der Zeitgrenzen

Sie haben als Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige zu den vorgegebenen Zeiten die Veranstaltung verlassen (Ausnahme: Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person).

## A C H T U N G:

Seit dem 01.11.2010 ist es nicht mehr gestattet, den Personalausweis zu Kontrollzwecken einzubehalten! Wir empfehlen – nach der Ausweiskontrolle am Einlass – die Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mittels unterschiedlich farbiger Armbänder. Somit ist auch für das Personal am Ausschank sofort ersichtlich, ob hochprozentiger Alkohol konsumiert werden darf oder nicht.

Um Minderjährige zum Verlassen des Festes aufzufordern, hat es sich bewährt, rechtzeitig Durchsagen zu machen. Hierbei empfiehlt es sich, das Licht an und die Musik aus bzw. leiser zu drehen (oder ggf. den Bandleader die Durchsage machen zu lassen). Zusätzlich sollten Ordner verstärkte und mehrmalige Kontrollgänge durchführen.



### 3. Abgabe von Getränken und Tabakwaren

Sie als Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren laut Jugendschutzgesetz und Gaststätten gesetz.

	erlaubt nicht erlaubt	Auszug aus dem JuSchG	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche 14 + 15 Jahre	Jugendliche 16 + 17 Jahre
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)				
§ 9	Abgabe / Verzehr von <b>Bier, Wein, Sekt</b> (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)				
§ 10 (1)	Abgabe / Duldung des Konsums von <b>Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas</b>				

#### Getränkeausschank allgemein

- Mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk darf nicht teurer verkauft werden als das **billigste alkoholische Getränk** gleicher Menge (§ 6 GastG).
- **Kein Alkoholausschank** an erkennbar Betrunkene (§ 20 GastG).
- Dem übermäßigen Alkoholkonsum darf weder im Vorfeld in der Bewerbung noch während der Veranstaltung Vorschub geleistet werden, d. h. **Flatrate-Partys** und **Billig-Angebote** o. Ä. sind verboten, spezielle Namensgebungen für Veranstaltungen können von der Gemeinde unterbunden werden.

- Kein Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in **Flaschen**.
- **Sammelbestellungen** von branntweinhaltigen Getränken an Bars sind nicht zulässig.
- Findet keine Einlasskontrolle oder Alterskennzeichnung am Eingang statt, muss das **Ausschankpersonal** die **Altersprüfung** übernehmen.
- Wenn hochprozentiger Alkohol verkauft wird, empfiehlt sich ein räumlich abgetrennter Bar-Bereich, der nur von Erwachsenen betreten werden darf und von einem Ordner durchgehend kontrolliert wird.



## Getränkeangebot

- Biermischgetränke mit Limonade / Cola anbieten (Cola-Weizen etc.).
- Alkoholfreies Bier anbieten – wird immer häufiger getrunken!
- Alkoholfreie Versionen aktueller Cocktails anbieten (z. B. Virgin-Hugo).
- Happy-Hour für alkoholfreie Cocktails / Getränke.
- Als Unterstützung zum Anbieten attraktiver alkoholfreier Getränke verleiht Ihr Kreisjugendamt **Saftbar-Module mit Cocktail-Equipment**. Nähere Informationen unter [www./kreisjugendamt.lra-ebe.de/servicedienste/](http://www./kreisjugendamt.lra-ebe.de/servicedienste/). Reservierungen richten Sie bitte an: [jugendamt@lra-ebe.de](mailto:jugendamt@lra-ebe.de) oder Telefon 08092-823 311.

► Bei jugendrelevanten Veranstaltungen gilt: Getränkepreisliste und ev. Flyer dem zuständigen Ordnungsamt vorlegen.

## Rauchen

- Rauchverbot für Minderjährige in der Öffentlichkeit (§ 10 JuSchG)
- Rauchverbot in Gaststätten, Discos, Cafes, Bars etc. (Art. 2 Nr. 8 GSG)
- Rauchverbot in Bier-, Wein- und Festzelten (Art. 2 Nr. 8 GSG)
- Das Rauchverbot für Minderjährige gilt seit dem 01.04.2016 auch für E-Zigaretten und E-Shishas (§ 10 Abs. 4).



## 4. CHECKLISTE

- Jugendschutzbeauftragte Person benennen, einweisen und melden
- Thekenkräfte und Einlasspersonal einweisen und sich per Unterschrift bestätigen lassen (s. Kopiervorlage)
- Ggf. Ausnahmegenehmigung für minderjährige Helfer\_innen beantragen
- ausreichend Ordner einteilen und einweisen
- Notfalltelefon bereitstellen
- Alterskennzeichnung regeln
- Anwesenheitskontrollen regeln (22 Uhr / 24 Uhr)
- Jugendschutzbestimmungen sichtbar anbringen
- Außenkontrollen einplanen
- bei evtl. Nachfragen oder Unklarheiten Kreisjugendamt kontaktieren

### Adressen / Ansprechpartner

**Ingo Pinkofsky**  
Jugendschutzbeauftragter  
Kreisjugendamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
Tel. 08092 / 82 33 11  
eMail jugendschutz@lra-ebe.de

**Polizeiinspektion Poing**  
Markomannenstraße 24  
85586 Poing  
Tel. 08121 / 991 70

**Polizeiinspektion Ebersberg**  
Dr.-Wintrich-Straße 9  
85560 Ebersberg  
Tel. 08092 / 826 80



Weiterführende Informationen über den Jugendschutz hinaus zu allen Aspekten einer Veranstaltungsplanung und -durchführung sind nachzulesen im neuen „**Leitfaden für Vereinsfeiern**“ (2018) der Bayerischen Staatskanzlei unter [www.bayern.de/Vereinsfeiern](http://www.bayern.de/Vereinsfeiern).

## 5.

**Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen der Jugendschutzbeauftragte unter  
Tel. 08092/ 823 – 311 oder jugendschutz@lra-ebe.de

	erlaubt nicht erlaubt	Kinder unter 14 J.	Jugendliche 14 + 15 Jahre	Jugendliche 16 + 17 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b> (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	■	■	bis 24 Uhr
§ 4	<b>Aufenthalt in Nachtbars (o.ä.)</b>			
§ 5 (1)	<b>Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys</b> (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	<b>Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	<b>Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel</b>			
§ 6 (2)	<b>Spiele mit Gewinnmöglichkeiten auf Volksfesten (o.ä.)</b>	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>			
§ 9	<b>Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)</b>			
§ 9	<b>Abgabe / Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt</b> (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)		■	bis 24 Uhr
§ 10	<b>Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas</b>			
§ 11	<b>Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe</b> (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	<b>Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)</b>	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe
§ 13	<b>Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit</b>	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe
§ 15	<b>Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien</b>			

Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt!  
Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

## 6. Kopiervorlagen

- Erziehungsbeauftragung
- Jugendschutztabelle Party-Version
- Weitergabe von Alkohol
- Kein Schnaps
- One-Way-Ticket
- Rauchverbot
- Taxizentrale
- Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes
- Einverständniserklärung für minderjährige Helfer\_innen  
(Formulierungshilfe)
- Dokumentation über die Belehrung des Thekenpersonals  
(Formulierungshilfe)

Diese und weitere Kopiervorlagen finden Sie auch online unter  
[www.kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/kinder-und-jugendschutz/informationen-und-kopiervorlagen-fuer-veranstalter/](http://www.kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/kinder-und-jugendschutz/informationen-und-kopiervorlagen-fuer-veranstalter/)

**Die Zukunft gemeinsam gestalten**

Der Landkreis Ebersberg bekennt sich zu einer vielfältigen, bedarfsgerechten und aktiven Familienpolitik. Gerade junge Familien, Kinder und Jugendliche finden in unserem Landkreis eine gute Lebensumgebung mit zahlreichen Bildungs- und Freizeitangeboten vor.

Mit seinen fast 30.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Landkreis Ebersberg derzeit der jüngste in ganz Bayern. Aus diesem Grund nimmt die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Schwerpunkt unserer Arbeit ein. Dazu gehört die Schaffung und Erhaltung von positiven Lebensbedingungen,

## **Erziehungsbeauftragung ( nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)**

Meine Tochter / mein Sohn

---

Name, Vorname

## Geburtsdatum

wird beim Besuch des / der

Kinos     Gaststätte     Tanzveranstaltung     Sonstiges

---

### Name der Veranstaltung

von einer erziehungsbeauftragten Person, i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz, begleitet.

Die Erziehungsbeauftragung für meine Tochter / meinen Sohn gilt von / bis

*Datum*                                   *Uhrzeit*  
bzw. bis zum Ende folgender Veranstaltung.

### **Erziehungsbeauftragte Person:**

---

*Frau / Herr Name, Vorname*

Straße, PLZ, Ort

---

## **Telefonnummer**

## **Der / die Sorgeberechtigten:**

---

*Frau / Herr Name, Vorname*

Straße, PLZ, Ort

---

### **Telefonnummer**

bestätigt/bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung. Der/die Erziehungsbeauftragte nimmt diese Erziehungsbeauftragung mit allen Pflichten zur Kenntnis. **Siehe dazu Rückseite!**

---

*Ort* *Datum*

**Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r**

**Bitte hier eine Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils aufkleben.**

Es besteht kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot von Personalausweisen. Eine Kopie ist allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig (siehe auch [www.datenschutzbeauftragter-info.de](http://www.datenschutzbeauftragter-info.de)):

- die Erstellung der Kopie erfolgt ausschließlich zu Identifizierungszwecken
  - die Kopie muss als solche erkennbar sein, z. B. Schwarz-Weiß-Kopie
  - Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden: Zugangs- und Seriennummer
  - die Kopie ist von der verantwortlichen Stelle unverzüglich nach der Veranstaltung zu vernichten!

# Allgemeine Informationen zur Erziehungsbeauftragung

## Informationen für Jugendliche

Um einen Jugendlichen länger als 24.00 Uhr auf einer Veranstaltung zu belassen, wird von Seiten des Veranstalters folgendes benötigt:

- 1. Ein von den Eltern ausgefülltes Formular zur Erziehungsübertragung
- 2. eine Ausweiskopie des unterzeichnenden Elternteils, zum Unterschriftenabgleich
- 3. den Ausweis des Jugendlichen
- 4. den Ausweis der erziehungsbeauftragten Person.

**Die Entscheidung über das Betreten einer Veranstaltung obliegt immer dem Personal des Veranstalters im Rahmen dessen Hausrechts. Es besteht niemals ein rechtlicher Anspruch auf Einlass eines Jugendlichen, auch wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind!**

## Informationen für Eltern

Die Eltern sind für die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person verantwortlich. Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- 1. Sie kennen die Person und vertrauen ihr!
- 2. Sie sprechen der Person die Fähigkeit zu, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen.

Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig!

## Informationen für Personen, die eine Erziehungsbeauftragung übernehmen

„Erziehungsbeauftragten“ kommt eine besondere Verantwortung zu: sie übernehmen im Auftrag der Eltern die Aufsicht über einen minderjährigen Jugendlichen. Da Erziehungsbeauftragte i.d.R. nicht nur eine Veranstaltung besuchen um Aufsicht zu führen, sondern auch um dort selbst Spaß zu haben, muss meist ein Mittelweg zwischen der verantwortlichen Übernahme der Aufsichtspflicht und dem eigenen Vergnügen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang nachfolgend einige Ratschläge:

- 1. Die Aufsicht sollte nur für eine jugendliche Person übernommen werden.
- 2. Es sollte beachtet werden, dass die Erziehungsbeauftragung immer die Übernahme von Verantwortung beinhaltet, also im Zweifelsfall auch rechtliche Konsequenzen, z.B. für die Verletzung der Aufsichtspflicht, nach sich ziehen kann.
- 3. Die Beauftragung muss direkt durch die jeweiligen Eltern erfolgen.
- 4. Nicht zulässig ist die Übernahme der Aufsicht für eine fremde Person.
- 5. Die erziehungsbeauftragte Person muss stets so nüchtern sein, dass sie jederzeit einschreiten kann, falls der Jugendliche vorher vereinbarte Grenzen überschreitet. Das schließt natürlich auch ein, dass er die Veranstaltung nicht vor oder nach dem Jugendlichen verlassen darf.

## ACHTUNG:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte/ dem Veranstaltungsort anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.

# Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen / Partys

	<b>Kinder unter 14 J.</b>	<b>Jugendliche 14 + 15 Jahre</b>	<b>Jugendliche 16 + 17 Jahre</b>
<b>erlaubt</b>			
<b>nicht erlaubt</b>			
<b>§ 4 Aufenthalt in Gaststätten</b> (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)			bis 24 Uhr
<b>§ 5 Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys</b> (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)			bis 24 Uhr
<b>§ 5 Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumspflege)		bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§ 9 Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)</b>			
<b>§ 9 Abgabe / Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt</b> (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)			
<b>§ 10 Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas</b>			

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen die Jugendschutzbeauftragte unter Tel. 08092/ 823 – 311 oder jugendschutz@lra-ebe.de

# Die Weitergabe von Alkohol ist verboten!

§ 9 Jugendschutzgesetz

- ⇒ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken!
- ⇒ 16 und 17 Jährige dürfen Bier, Wein und Sekt, aber keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren!

Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14 und 15jährige Bier, Wein und Sekt konsumieren.



**KEINE**

**branntweinhaltigen**

**Getränke an unter  
18-Jährige!**

**§ 9 Jugendschutzgesetz**





**Achtung!**

**Der Eintrittsnachweis verliert seine Gültigkeit, wenn Sie  
das Veranstaltungsgelände verlassen!**

**Denn nur so können wir den Schutz unserer Gäste vor gefährlichem, übermäßigem  
Alkoholkonsum garantieren – vor allem im Sinne des Jugendschutzes.**

**Rauchverbot!**





**Setzen Sie sich nicht alkoholisiert ans Steuer!**  
Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben, sondern auch das von anderen Verkehrsteilnehmern.  
Lassen Sie lieber einen „Chauffeur“ kommen!  
**Die Taxizentrale ist unter folgender Nummer erreichbar:**

## Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes

Bitte umgehend faxen an: 08092/ 823-9311

### Für die Veranstaltung

---

Name der Veranstaltung

---

Ort der Veranstaltung

am \_\_\_\_\_ übernehme ich \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung

Name, Vorname

Geb.-Datum

das Amt des Ansprechpartners für Fragen des Jugendschutzes.

Während der Veranstaltung bin ich anwesend und unter folgender Mobilfunknummer

zu erreichen: \_\_\_\_\_

Ich beantworte Fragen, die seitens des Personals auftauchen und bin Ansprechpartner für Polizei und Jugendamt im Falle einer Jugendschutzkontrolle.

Bei Unklarheiten kann ich mich rechtzeitig vom Jugendamt beraten lassen (Tel. 08092/823-311).

Außerdem habe ich die Informationsbroschüre „Leitfaden für Veranstalter“ erhalten, die wichtige Fragen umfassend klärt.

### Zur Erleichterung der jugendschutzrechtlichen Beurteilung der Veranstaltung bitte ausfüllen:

► Zielgruppe der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

► Einlass ab \_\_\_ Jahren:  unter 14  ab 14  ab 16  ab 18 Jahren

► Einlass-/Zutrittskontrolle:  Nein  Ja

► Alterskennzeichnung:  Nein  Ja, welche: \_\_\_\_\_

► Professioneller Ordnungsdienst:  Nein  Ja

Falls Ja: Name der Firma, Ordnerzahl: \_\_\_\_\_

► Parkplatz vorhanden:  Nein  Ja

Falls Ja: Beleuchtung:  Nein  Ja

Überwachung:  Nein  Ja

---

Ort/ Datum

Unterschrift

Das Amt des „Ansprechpartners für Fragen des Jugendschutzes“ geht automatisch an die Person über, die für die Veranstaltung bei der Gemeinde verantwortlich gezeichnet hat, wenn dieses Formular nicht gefaxt wird. Bei dieser Person verbleibt zudem die Verantwortung bei der Ahndung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz.

Formulierungshilfe für eine elterliche Einverständniserklärung für ehrenamtliche minderjährige Helfer\_innen

**Einverständniserklärung der Eltern zur Ausnahmegenehmigung nach  
§ 5 Jugendschutzgesetz (Ausgehgrenzen)**

Hiermit bin ich/sind wir (bei getrennten bzw. geschiedenen Eltern bitte Unterschrift der beiden erziehungsberechtigten Elternteile)

---

*Name und Adresse Mutter*

---

*Name und Adresse Vater*

damit einverstanden, dass sich mein/unser Kind \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_ zur Wahrnehmung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Helfer auf der Veranstaltung  
\_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ aufhalten darf.

Für einen sicheren Heimweg ist gesorgt.

---

*Datum, Unterschrift Mutter*

---

*Datum, Unterschrift Vater*

## **Formulierungsvorschlag für die Dokumentation über die Belehrung des Thekenpersonals**

Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetzes, Verabreichung alkoholischer Getränke, zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

### **Dokumentation der Belehrung über § 9 Jugendschutzgesetz JuSchG und die sich daraus ergebenden Verhaltensvorschriften für Personen, die alkoholische Getränke ausgeben.**

Ich wurde über den Inhalt des § 9 Jugendschutzgesetz, insbesondere die Absätze (1) und (2), informiert. Die gesetzlichen Vorschriften für die Abgabe alkoholischer (Mix-)Getränke an Minderjährige habe ich verstanden und sind mir bewusst.

---

*Datum*

---

*Unterschrift*

---

*Unterschrift*

---

*Unterschrift*

---

*Unterschrift*

---

*Unterschrift*

---

*Unterschrift*

Notizen

# Notizen

# Notizen

en

Notizen

Notizer

